

Sitzung vom 12. Dezember 2018

**1206. Anfrage (Handlungsbedarf aufgrund der BRK  
für sehbehinderte und blinde Menschen)**

Die Kantonsräte Walter Meier, Uster, Tobias Mani, Wädenswil, und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, haben am 22. Oktober 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) resp. dessen Sektion Zürich Schaffhausen hat am 15. Oktober 2018 – dem Tag des Weissen Stocks – eine Standaktion durchgeführt und dabei aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention zur Umsetzung von dieser folgende Forderungen gestellt:

1. Selbständiges Abstimmen und Wählen:

Die Einführung des E-Votings ermöglicht es, sehbehinderten und blinden Menschen, selbständig und selbstbestimmt ihre Stimme abzugeben. (Papierloses E-Voting als separate Lösung für sehbehinderte und Blinde Menschen.)

2. Mehr Arbeitsstellen für Betroffene bei der öffentlichen Hand:

Mit dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wurden bei den IV-Stellen die Voraussetzungen für die Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt verbessert. Jetzt fehlen die Stellenangebote. Die öffentliche Hand muss eine Vorbildfunktion übernehmen. Der Kanton sollte als Arbeitgeber die Rekrutierung von Menschen mit Behinderung aktiv fördern.

3. Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten:

Alle vom Kanton unterstützten Kultur- und Freizeitangebote sollten zwingend für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich sein.

Die rechtliche Grundlage für diese prioritären Forderungen bilden das Behindertengleichstellungsgesetz von 2004 und die UNO – Behindertenrechtskonvention, welche von der Schweiz am 15. Mai 2014 ratifiziert wurde. Eine Studie der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich, BKZ, im Auftrag des kantonalen Sozialamtes belegt diesen Handlungsbedarf.

Im Weiteren empfiehlt die BKZ einen entsprechenden Aktionsplan, die Schaffung einer Fachstelle für Gleichstellungsfragen und den barrierefreien Zugang zu Informationen des Kantons.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Forderungen entgegenzunehmen und zu prüfen?
2. Sind aus Sicht des Regierungsrates bereits einige Forderungen erfüllt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, gewisse Forderungen umzusetzen? Wenn ja, welche und in welchem Zeitraum?
4. Lehnt der Regierungsrat gewisse Forderungen ab? Und wenn ja, weshalb?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Meier, Uster, Tobias Mani, Wädenswil, und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren verschiedentlich zur Situation von Menschen mit Behinderungen geäussert. Im Bericht zum Postulat KR-Nr. 279/2001 betreffend Politik mit Behinderten (Vorlage 4135) stellte er fest, dass Menschen mit Behinderungen wie die übrige Bevölkerung in der Lage sein sollten, ein Leben zu führen, das von den Grundsätzen der Selbstbestimmung, der Integration und der Normalität bestimmt ist.

2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK, SR 0.109) unterzeichnet. Seither sind die Umsetzungsarbeiten auf verschiedenen Ebenen im Gange. Das Kantonale Sozialamt erteilte Ende 2016 der Behindertenkonferenz Kanton Zürich das Mandat, mittels einer Studie den konkreten Handlungsbedarf im Kanton auszuloten. Die Ergebnisse der Studie wurden im September 2018 veröffentlicht. Diese weist in verschiedenen Bereichen auf Handlungsbedarf hin und gibt konkrete Empfehlungen ab. Die Empfehlungen werden umgesetzt. Das Kantonale Sozialamt wird eine Koordinationsstelle für Behindertenrechte schaffen. Ende Januar 2019 ist eine Impuls-Tagung geplant, an der Verwaltungsstellen, Organisationen, Betroffene und weitere Fachpersonen die Grundlage für einen Aktionsplan zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Umsetzung der BRK im Kanton erarbeiten werden. Zudem soll die hindernisfreie Zugänglichkeit der Information und Kommunikation der kantonalen Verwaltung und ihrer Angebote bis Ende 2019 systematisch verbessert werden.

Zu Fragen 1–4:

Mit der Koordinationsstelle für Behindertenrechte wird die Sensibilisierung für konkrete Anliegen zunehmen. Auf die einzelnen Forderungen des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (SBV) und deren Umsetzungsstand wird im Folgenden eingegangen.

Zur ersten Forderung des SBV betreffend selbstständiges Abstimmen und Wählen (E-Voting): Der Einsatz eines E-Voting-Systems im Kanton Zürich setzt sowohl Anpassungen des Bundesrechts als auch des kantonalen Rechts voraus. Die im Rahmen der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) vom Bund eingesetzte Expertengruppe kommt in ihrem Schlussbericht betreffend elektronische Stimmabgabe vom April 2018 zum Schluss, dass zum heutigen Zeitpunkt unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten nicht abgeschätzt werden kann, ob und wann vollständig papierloses E-Voting möglich ist. Im Kanton Zürich erteilte der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. März 2018 der Direktion der Justiz und des Innern den Auftrag, eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) für den flächendeckenden Einsatz von E-Voting auszuarbeiten (RRB Nr. 299/2018). Diese Arbeiten sind zurzeit im Gange. Im Weiteren hat sich der Regierungsrat in Bezug auf eine mögliche separate Zwischenlösung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus Kostengründen im Grundsatz gegen jeglichen nur spezifischen Anspruchsgruppen vorbehalten Einsatz von E-Voting ausgesprochen (RRB Nr. 551/2016). Der Regierungsrat verfolgt bei der Einführung von E-Voting ausschliesslich einen flächendeckenden Ansatz. Dem Anliegen, eine separate papierlose E-Voting-Lösung für sehbehinderte und blinde Menschen einzuführen, kann deshalb derzeit nicht entsprochen werden.

Zur zweiten Forderung des SBV betreffend mehr Arbeitsstellen für Betroffene bei der öffentlichen Hand: In den Personalabteilungen der Verwaltung besteht eine hohe Sensibilisierung für das Thema der Chancengleichheit. Darauf wird auch in Rekrutierungsverfahren grosses Gewicht gelegt. Die öffentliche Verwaltung hat aber ebenso wie Unternehmen der Privatwirtschaft in erster Linie einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Sie tut dies als Arbeitgeberin gesetzeskonform, verantwortungsvoll und im Sinne einer Vorbildfunktion. So arbeiten in der Verwaltung verschiedene Personen, die aufgrund von körperlichen oder geistigen Gebrechen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind. Dies wird ermöglicht, indem ein geeignetes Arbeitsumfeld sowie passende Arbeitsinhalte zur Verfügung gestellt werden. Dabei liegt der Hauptfokus darauf, die Anstellungen von Mitarbeitenden mit nachhaltig eingeschränkter Leistungsfähigkeit aufgrund von Unfall oder Krankheit mit entsprechend angepassten Tätigkeiten und Anstellungsbedingungen zu erhalten. Zu diesem Zweck hat der

Regierungsrat bereits 1995 einen Sozialstellenpool geschaffen (RRB Nr. 2290/1995). Es besteht somit bereits heute die Möglichkeit, ausserhalb des ordentlichen Stellenplans Stellen zu schaffen, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind.

Zur dritten Forderung des SBV betreffend barrierefreier Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten: Für die hindernisfreie Ausgestaltung von Bauten bestehen im Kanton Zürich ausgehend von Art. 11 der Kantonsverfassung (LS 101) zur Rechtsgleichheit aller Menschen eine Reihe von Ausführungsvorschriften (§§ 239a–d Planungs- und Baugesetz, LS 700.1; § 34 Besondere Bauverordnung I, LS 700.21). Das Baubewilligungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Im Baubewilligungsverfahren werden alle Auflagen verfügt, die die öffentliche oder private Bauherrschaft zu erfüllen hat. Je nach Art und Grösse des Bauvorhabens fallen darunter auch Vorgaben zum hindernisfreien Bauen. Alle Vorschriften kommen nur bei Neubauten und grösseren Umbauten sowie Nutzungsänderungen zum Tragen. Der Gebäudebestand bleibt davon weitgehend unberührt. Bei kantonseigenen Bauten stellt das Hochbauamt als Bauherrenvertreter sicher, dass der Kanton seine Vorbildfunktion für die Belange des hindernisfreien Bauens wahrnimmt. Das Hochbauamt ist Mitglied bei der Stiftung «Hindernisfreie Architektur» und führt dazu eine direktionsinterne Beratungsstelle. Ausserdem setzt sich die Baudirektion bei Investitionen für einmalige Infrastrukturprojekte, die durch den Lotteriefonds unterstützt werden, für den barrierefreien Zugang ein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**